



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

FACHINFO:

Behindertentestament

- Absicherung des behinderten Familienangehörigen
- Schutz des Familienvermögens

2020

Jürgen Greß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH
Fürstenrieder Straße 281
81377 München

Telefon: (0 89) 76 73 60 70
Telefax: (0 89) 76 73 60 88

info@hoffmann-gress.de
www.hoffmann-gress.de

Das Behindertentestament

Typische Fragestellung zum Behindertentestament:

Wir sind Eltern von 2 Kindern, von denen eines körperlich und geistig behindert ist. Wir machen uns große Sorgen darüber, wie wir unsere behinderte Tochter Lisa nach unserem Tod finanziell absichern können. Wir denken daran, unserem nichtbehinderten Kind unser Vermögen zu verschenken. Wir besitzen ein Haus und etwas Ersparnisse. So hoffen wir zu vermeiden, dass der Sozialhilfeträger das Erbe unseres behinderten Kindes z. B. für Heimkosten beansprucht. Halten sie diese Idee für sinnvoll? Könnten wir unsere Tochter Lisa über ein sogenanntes „Behindertentestament“ nach unserem Tod langfristig absichern. Was genau ist ein solches „Behindertentestament“ und wie sicher ist es?

1. Einführung:

Viele Menschen mit Behinderung sind nicht in der Lage, die Kosten ihrer Betreuung und Pflege selbst zu bezahlen. Trotz der Pflegeversicherung sind sie auf zusätzliche staatliche Hilfen wie z. B. Leistungen der Grundsicherung für den Lebensunterhalt, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege (gesetzlich geregelt in den Sozialgesetzbüchern SGB IX und SGB XII) angewiesen.

Die Sozialhilfe geht jedoch von dem Grundsatz aus, dass nur die Menschen Anspruch auf Sozialhilfe haben, die nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften selbst zu helfen. Eigene Einkünfte und ein etwa im Wege des Erbfalles erlangtes Vermögen sind bis auf geringe Freibeträge vorrangig einzusetzen bzw. zu verbrauchen. Viele Eltern von behinderten Kindern haben daher die große Sorge, dass ihr mühsam angespartes Vermögen im Erbfall innerhalb kürzester Zeit für die Pflege- und Betreuungskosten des Kindes, die monatlich Beträge bis zu € 10.000,00 umfassen können, aufgebraucht wird, ohne dass ihr Kind Vorteile aus seinem Erbe hat.

Einige Eltern überlegen daher, ihrem behinderten Kind nichts oder nur wenig zu vererben. In diesen Fällen entsteht jedoch zumindest auch der Pflichtteilsanspruch des Kindes, der dann wiederum vom Sozialhilfeträger eingefordert werden kann. Darüber hinaus soll dem behinderten Kind ja eigentlich gerade etwas zugewendet werden, um seine Lebenssituation zu verbessern.

Ziel des Behindertentestamentes ist es, die Zugriffsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers auf das Erbe des Kindes zu verhindern, damit das Kind über Zuschüsse aus seinem geschützten Erbe lebenslang unterstützt werden kann. Mit einem Behindertentestament sichern Sie Ihrem Kind eine über das sozialhilferechtlich gesicherte reine Existenzminimum hinausgehende Lebensqualität.

2. Schenkungen zu Lebzeiten:

Durch die **Schenkungen** an Ihre nichtbehinderten Kinder könnten Sie unter Umständen den Erbteil bzw. den Pflichtteil Ihres behinderten Kindes Lisa verringern. Dies ist zwar im Hinblick auf evtl. Forderungen des Sozialhilfeträgers sinnvoll, ich kann es Ihnen jedoch trotzdem nicht empfehlen. Denn auf diese Weise sichern Sie Lisa ja gerade nicht finanziell ab. Und Sie gehen hierbei noch **erhebliche Risiken** ein:

Versterben Sie innerhalb von 10 Jahren nach dem Schenkungszeitpunkt, erhält Lisa über ihren Pflichtteilsergänzungsanspruch nachträglich noch einen Anteil an den Schenkungen (abgestuft nach der Zeitdauer; pro vergangenem Jahr reduziert sich der Wert der anzurechnenden Schenkung um 10 %). Bei zwei Kindern wäre dies beim erstversterbenden Elternteil ein Anteil von 1/8 des Schenkungswertes und beim letztversterbenden Elternteil ein Anteil von 1/4, auf den dann der Sozialhilfeträger zugreifen könnte. Ein weiterer gravierender Nachteil wäre, dass Sie für Ihren Lebensunterhalt und Ihre Altersversorgung nicht mehr genug Vermögen besitzen und Sie auf das Wohlwollen der von ihnen beschenkten Kinder angewiesen wären. Zur eigenen Absicherung könnten Sie sich zwar ein Nießbrauchsrecht an den verschenkten Vermögenswerten vorbehalten, in diesem Fall würde jedoch die 10-Jahres-Frist nicht gelten (und Lisa hätte auch noch ihren Pflichtteilsergänzungsanspruch hinsichtlich der Schenkungen, wenn Sie erst nach mehr als 10 Jahre versterben).

3. Vorteile des Behindertentestaments:

Wenn Lisa in einer Behinderteneinrichtung („Wohnheim“) leben würde, erhielte sie für ihre persönlichen Bedürfnisse **nur einen Barbetrag („Taschengeld“) von monatlich ca. € 120**. Dieser Betrag wäre für eine angemessene Versorgung von Lisa jedoch nicht ausreichend.

Durch das Behindertentestament könnten Sie Lisa **eine über die normale Sozialhilfe hinausgehende Lebensqualität sichern**. Die Zukunft Ihres behinderten Kindes für die Zeit nach dem Versterben der Eltern wird geregelt und abgesichert. Der gewünschte Lebensstandard des Kindes wird sichergestellt und Leistungseinschränkungen durch eventuell weiter sinkende Sozialleistungen können ausgeglichen werden. Denn **zusätzlich zu den Leistungen der Sozialhilfe erhält sie lebenslang Zuwendungen aus ihrem Erbe**, die sie ausschließlich für ihre persönlichen Bedürfnisse, wie Hobbys und Urlaubsreisen, nicht erstattungsfähige ärztliche Therapien, Hilfsmittel oder Zahnersatz verwenden kann.

Die Zugriffsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers auf das von Lisa geerbte Vermögen und dessen Erträge werden bei einem Behindertentestament weitgehend ausgeschlossen.

Mit dem Behindertentestament haben Sie u. a. die folgenden konkreten Vorteile:

- a) Die Zukunft des behinderten Kindes für die Zeit nach dem Versterben der Eltern wird geregelt und abgesichert.
- b) Der gewünschte Lebensstandard des Kindes wird sichergestellt; Leistungseinschränkungen durch zukünftig eventuell reduzierte Sozialleistungen können ausgeglichen werden.
- c) Zahlungen aus dem Erb- oder Pflichtteil an den Sozialhilfeträger werden vermieden.
- d) Finanzielle Belastungen des überlebenden Ehegatten werden verringert.
- e) Keine Auseinandersetzungen mit dem Sozialhilfeträger um den Pflichtteil des Kindes.
- f) Vermeidung von Streitigkeiten zwischen den übrigen Erben.

Ohne die Absicherung durch ein Behindertentestament erhält das Kind mit Behinderung dagegen beim Versterben der Eltern (ungeschützt) seinen gesetzlichen Erbteil oder zumindest im Falle seiner Enterbung seinen Pflichtteil. Sein Erbe bzw. seinen Pflichtteil müsste dann das Kind zunächst für die Heimkosten oder die Kosten für betreutes Wohnen bis auf den Vermögensfreibetrag von € 5.000 für Leistungen für den Lebensunterhalt wie Grundsicherung und bis auf € 57.330 (Stand 2020) für Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege aufbrauchen. Erst danach würde der Sozialhilfeträger wieder die Kosten übernehmen. Dem Kind würde dann aber nur noch für seine persönlichen Bedürfnisse das zugestandene monatliche Taschengeld von monatlich ca. € 120 zur Verfügung stehen.

4. Erbeinsetzung als Vorerbe und Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung:

Anders als z.B. beim sogenannten „Berliner Testament“, bei welchem sich typischerweise die Ehegatten zunächst als alleinige Erben gegenseitig einsetzen, wird im klassischen Behindertentestament eine **Erbeinsetzung des behinderten Kindes** verfügt, und zwar bereits beim Versterben eines Elternteils. Das Kind wird dabei in der Höhe eines Erbteils, der deutlich über dem gesetzlichen Pflichtteil liegen muss, zum Vorerben eingesetzt.

Als **Vorerbe** erbt es nur für eine begrenzte Zeit, nämlich auf seine Lebenszeit. Im Falle seines Versterbens fällt sein Erbe, ohne dass eine Zugriffsmöglichkeit des Sozialhilfeträgers besteht, direkt an die im Testament bestimmten Nacherben. Als Nacherben beim Tod des behinderten Kindes werden in der Regel seine Abkömmlinge, seine Geschwister, andere Verwandte oder auch Behindertenorganisationen eingesetzt.

Die Erbeinsetzung als Erbe ist erforderlich, da ansonsten der Sozialhilfeträger den Pflichtteilsanspruch geltend machen könnte. Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Erbfall, wenn das behinderte Kind enterbt wird oder weniger erbt, als den Wert seines Pflichtteils. Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Erbteil des behinderten Kindes kann im Gegensatz zum Pflichtteil durch die Anordnung von Vorerbschaft und Testamentsvollstreckung „geschützt“ werden.

Für den Schutz des Erbteiles vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers zu Lebzeiten des Kindes muss zusätzlich zur Einsetzung als Vorerben eine (Dauer-) **Testamentsvollstreckung** bis zum Tod des behinderten Kindes angeordnet werden. Der Testamentsvollstrecker ist der alleinige und ausschließliche Vermögensverwalter des geerbten Vermögens. Nur er ist befugt, über das Vermögen zu verfügen. Dabei hat er die testamentarischen Anordnungen der verstorbenen Eltern zu beachten. Das Kind selbst, ein eventueller Betreuer oder auch der Sozialhilfeträger haben keine Zugriffsmöglichkeiten auf das Erbe.

Besonders wichtig ist die genaue Regelung der Aufgaben des Testamentsvollstreckers, damit das Erbe nicht dem Zugriff des Sozialhilfeträgers ausgesetzt wird. Hierzu wird der Testamentsvollstrecker verpflichtet, das Erbe ausschließlich für (persönliche) Zwecke, z. B. Urlaub, Freizeit, besondere Therapien, Zahnersatz und Hilfsmittel, die unter die Regelungen des sozialhilferechtlich geschützten Vermögens fallen, zukommen zu lassen. Die bereits über Sozialhilfeleistungen abgedeckten Kosten des allgemeinen Lebensunterhaltes und die Pflege- und Betreuungskosten des Kindes darf er nicht finanzieren, da andernfalls Leistungen des Testamentsvollstreckers auf Sozialhilfeleistungen angerechnet werden könnten. Weiter empfiehlt sich, ausdrücklich festzulegen, dass der Testamentsvollstrecker evtl. entstehende Kosten im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Betreuung für das Kind nicht übernehmen darf. Andernfalls könnte ein Betreuungsgericht diese Kosten vom Testamentsvollstrecker verlangen.

Häufig wird vorgesehen, dass der Testamentsvollstrecker nur die Erträge aus dem Erbe wie Zins- oder Mieteinnahmen, nicht aber die Substanz des geerbten Vermögens verbrauchen darf. Zur besseren Absicherung des Kindes – auch in Anbetracht der derzeitigen sehr geringen Verzinsung von Geldanlagen – sollte jedoch eine Regelung in das Testament aufgenommen werden, dass erforderlichenfalls auch die Erbsubstanz selbst für den Behinderten zweckgebunden verwendet werden darf.

Zum Testamentsvollstrecker sollten die Eltern eine dem Kind besonders verbundene Person bestellen. Der Testamentsvollstrecker ist beim Erbfall nicht verpflichtet, sein Amt anzunehmen. Er kann es auch jederzeit wieder abgeben. Daher sollte mit den als Testamentsvollstrecker vorgesehenen Personen gesprochen und abgeklärt werden, ob diese Personen das Amt überhaupt übernehmen würden und zu welchen Bedingungen. Soweit möglich sollte diese Auswahl auch mit dem Kind abgesprochen werden. Möglich ist auch, dass dem Kind gestattet wird (vorausgesetzt es ist geschäftsfähig), selbst eine Person seines Vertrauens als Testamentsvollstrecker nach dem Tod der Eltern zu benennen. Für den Fall der Verhinderung oder Ablehnung des Amtes als Testamentsvollstrecker sollten vorsorglich weitere Personen als Ersatztestamentsvollstrecker benannt werden, damit auf Lebenszeit des Kindes die Testamentsvollstreckung sichergestellt ist.

5. Betreuervorschlag:

Als weitere Regelung können die Eltern in dem Testament eine Person ihres Vertrauens als **Betreuer vorschlagen**, die sich nach ihrem Tod um den behinderten Familienangehörigen kümmern soll. Diese Person sollte möglichst nicht mit der als Testamentsvollstrecker vorgeschlagenen Person identisch sein.

6. „Sicherheitsklausel“ - Schenkungen und sonstige unentgeltliche Vermögensübertragungen

Schenkungen oder sonstige unentgeltliche Vermögensübertragungen der Eltern an nichtbehinderte Kinder oder an dritte Personen oder auch Lebensversicherungen können für das Behindertentestament wegen evtl. Pflichtteilergänzungsansprüche gefährlich werden. Denn aufgrund von Pflichtteilergänzungsansprüchen könnten unter Umständen die Pflichtteilsansprüche den Wert der im Testament festgelegten Erbteile übersteigen. Es empfiehlt sich daher die vorsorgliche Aufnahme einer entsprechenden „Sicherheitsklausel“, um auszuschließen, dass der Wert des Erbteiles des Menschen mit Behinderung unter dem Wert seiner Pflichtteilsansprüche liegt. Denn in einem solchen Fall könnte der Sozialhilfeträger zumindest noch auf einen Restpflichtteil zugreifen. Die Möglichkeiten einer solchen Klausel sollten mit dem Notar oder Rechtsanwalt, der mit der Erstellung des Behindertentestaments beauftragt wird, ausführlich besprochen werden.

7. Testamentsformen:

Das Testament muss mit der Hand geschrieben werden. Das Verwenden einer Schreibmaschine oder eines PC genügt nicht. Der Testamentstext ist mit der Nennung des Ortes, des Datums und der eigenen Unterschrift abzuschließen. Beim gemeinschaftlichen Testament ist es ausreichend, wenn ein Ehegatte das Testament abschreibt und beide Ehegatten mit Ort, Datum und ihrer eigenhändigen Unterschrift unterschreiben. Möglich ist jedoch auch die Errichtung eines öffentlichen (notariellen) Testaments vor einem Notar. Das Testament kann zu Hause oder beim Amtsgericht bzw. Nachlassgericht gegen eine Hinterlegungsgebühr in die amtliche Verwahrung gegeben werden.

8. Wie und bei wem können Eltern ein Behindertentestament errichten?

Die Erstellung eines Behindertentestamentes gehört zu den schwierigsten und komplexesten Gestaltungen in der Erbrechtsberatung. Ein "Standard-Behindertentestament" gibt es nicht. Erforderlich sind in jedem Einzelfall individuelle, an die konkreten Vermögensverhältnisse, die familiären Umstände und vor allem den Wünschen der Beteiligten angepasste Regelungen. Für nicht juristisch vorgebildete Eltern ist es nahezu unmöglich, ein wirksames und vom Sozialhilfeträger nicht angreifbares Behindertentestament zu entwerfen. Die insbesondere im Internet kursierenden Vorlagen und Anleitungen sind häufig unvollständig oder fehlerhaft.

Interessierte Eltern sollten sich daher unbedingt von einem sowohl im Behinderten- und Sozialhilferecht, als auch im Erbrecht einschlägig fachkundigen und erfahrenen Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die gewünschten Regelungen einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten und der Sozialhilfeträger auf das Erbe zugreifen kann.

Wichtig ist ein auf die familiären Verhältnisse und auf die speziellen Bedürfnisse des jeweiligen behinderten Kindes abgestimmtes Behindertentestament. In einem Behindertentestament sollte zudem auf die Bedürfnisse und Wünsche von Geschwistern des behinderten Kindes und von sonstigen nahen Angehörigen eingegangen werden, um den Zusammenhalt der verbleibenden Familienmitglieder nach dem Tod der Eltern zu sichern. Daher sollen Eltern besonders darauf achten, dass der von ihnen ausgewählte Rechtsanwalt oder Notar Erfahrungen in Hinblick auf die besondere Lebenssituation von Familien mit behinderten Angehörigen besitzt.

Günstig wäre es auch, wenn sich die Eltern auch noch nach der Fertigstellung des Testamentes später bei dem mit der Testamentserstellung beauftragte Rechtsanwalt oder Notar über eventuelle Änderungen der Rechts- oder Gesetzeslage und deren Auswirkungen auf das Behindertentestament informieren könnten.

Die Kosten für die Erstellung eines Behindertentestaments richten sich im Allgemeinen nach dem Wert des zu vererbenden Vermögens und nach dem konkreten Aufwand. Vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Notars sollten sich Eltern einen verbindlichen Kostenvoranschlag geben lassen, um keine Überraschungen bei der späteren Abrechnung zu erleben.

9. Ergebnis:

Das Behindertentestament ist die wirksamste und aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung sicherste Möglichkeit zur Versorgung und Absicherung von behinderten Familienangehörigen!

In seinem Urteil vom 19.01.2011 (Az.: IV ZR 7/10) hat der Bundesgerichtshof (BGH) seine bisherige Rechtsprechung zur Wirksamkeit des so genannten „Behindertentestamentes“ noch einmal bekräftigt. Den in der Vergangenheit immer wieder erhobenen Vorwurf der angeblichen Sittenwidrigkeit eines solchen Testamentes weist der BGH in seiner neuen Entscheidung erneut zurück.

Wie bereits in seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 1993 zum „Behindertentestament“ (Urteil vom 20.10.1993, Az: IV ZR 231/92, in: NJW 1994, Seite 248 ff) stellt der BGH in seinem Urteil vom 19.01.2011 noch einmal ausdrücklich fest:

Die Eltern eines behinderten Kindes können in ihrem Testament eine Vor- und Nacherbschaft sowie eine mit konkreten Verwaltungsanweisungen versehene Dauertestamentsvollstreckung anordnen, um ihrem Kind eine über das sozialhilferechtlich gesicherte reine Existenzminimum hinausgehende Lebensqualität zu sichern. Dies sei grundsätzlich nicht sittenwidrig, auch wenn damit der Zugriff der Sozialhilfeträger auf dieses Erbe ausgeschlossen wird. Vielmehr sei dies „**Ausdruck der sittlich anzuerkennenden Sorge für das Wohl des Kindes über den Tod der Eltern hinaus,**“ so der BGH.

Der BGH gesteht damit den Eltern ausdrücklich die Möglichkeit zu, das Erbe ihres behinderten Kindes über ein Behindertentestament vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers bzw. des Staates zu schützen. Die Errichtung eines Behindertentestamentes zur Versorgung und Absicherung des Kindes mit Behinderung ist daher sehr empfehlenswert.

10. Checkliste zur Überprüfung des eigenen Behindertentestamentes:

Die nachfolgend genannten Anhaltspunkte sollen es Eltern erleichtern, ein bereits vorliegendes „Behindertentestament“ selbst dahingehend durchzusehen, ob es zumindest die wesentlichen Regelungen enthält. Stellen Sie bereits anhand der Checkliste selbst fest, dass einige Punkte nicht oder nur ungenau geregelt sind, sollte das Testament sicherheitshalber überarbeitet werden. Für eine vollständige und verbindliche Überprüfung und Überarbeitung des Testamentes empfiehlt sich dringend die Beauftragung eines fachkundigen Rechtsanwalts oder Notars.

- a) Wurde das behinderte Kind sowohl für den Erbfall nach dem erstversterbenden Elternteil als auch für den Schlusserbfall (Versterben des zweiten Elternteils oder auch gleichzeitiges Versterben) als Erbe eingesetzt? Fehlt dies beispielsweise für den ersten Erbfall, könnte der Sozialhilfeträger den Pflichtteil des Kindes einfordern.
- b) Ist der Erbteil bzw. die Erbquote des behinderten Kindes deutlich höher als sein Pflichtteil? Wurde der Güterstand der Eltern dabei richtig berücksichtigt? Sind eventuelle lebzeitige Zuwendungen oder Schenkungen der Eltern bei der Bestimmung der erforderlichen Höhe der Erbquote des behinderten Kindes berücksichtigt? Zuwendungen zu Lebzeiten können den Wert der Pflichtteilsansprüche des behinderten Kindes so erhöhen, dass diese möglicherweise den Wert der Erbquote übersteigen und der Sozialhilfeträger zumindest einen Restpflichtteil oder Pflichtteilsergänzungsansprüche einfordern könnte.
- c) Wurde Immobilienvermögen im Ausland oder eine ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern bei der Testamentserstellung berücksichtigt?
- d) Ist das behinderte Kind als Vorerbe eingesetzt? Wurden Nacherben und Ersatznacherben benannt, so dass sichergestellt ist, dass jedenfalls ein Nacherbe das behinderte Kind überlebt?
- e) Wurde eine Regelung getroffen für den Fall, dass das behinderte Kind vorverstirbt?
- f) Wurde geregelt, ob und inwieweit der überlebende Ehegatte nach dem Versterben des ersten Ehegatten das Testament noch abändern darf?
- g) Ist eine auf die konkreten familiären und finanziellen Verhältnisse abgestimmte Teilungsanordnung enthalten? Ist geregelt, in welcher Form das behinderte Kind seinen Erbteil erhält (z. B. in bar oder als Immobilienanteil)? Ansonsten droht u. U. eine langwierige und schwierige Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft.
- h) Wird sowohl für den Erbfall nach dem Erstversterbenden als auch für den Schlusserbfall für den Erbteil des behinderten Kindes Dauertestamentsvollstreckung auf Lebenszeit angeordnet?
- i) Ist konkret festgelegt, für welche (sozialhilferechtlich nicht angreifbare) Zwecke und nach welchen Modalitäten der Testamentsvollstrecker die Erträge des behinderten Kindes zu verwenden hat? Sonst droht der Zugriff des Sozialhilfeträgers. Sind Kosten für eine rechtliche Betreuung ausgeschlossen?
- j) Wurde an eine Regelung gedacht, die es dem behinderten Kind ermöglicht, zusätzlich zu den Erträgen seines Vorerbes erforderlichenfalls auch auf den Stamm seiner Erbschaft zuzugreifen?
- k) Sind ausreichend Testamentsvollstrecker und Ersatztestamentsvollstrecker benannt und eine Vergütung für diese festgelegt?

- l) Wurden Vorschläge für den Fall gemacht, dass eine Betreuung für das Kind erforderlich ist oder wird? Ist für ein minderjähriges Kind ein Vormund gemäß § 1776 Abs. 1 BGB benannt? Sind als Testamentsvollstrecker und als Betreuer bzw. Vormund unterschiedliche Personen vorgesehen?
- m) Besteht vorsorglich für den Fall, dass die Erbeinsetzung des behinderten Kindes als Vorerbe (evtl. aufgrund Sittenwidrigkeit) unwirksam sein sollte, eine Ersatzerbeinsetzung, wonach das behinderte Kind nur seinen Pflichtteil erhält?
- n) Wenn eine Behinderteneinrichtung als Nacherbe eingesetzt ist, wurde das Verbot des Art. 8 PflWoqG - Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (ehemals Art. 14 HeimG) beachtet? Jegliche faktische Verbindung des Bedachten (z. B. Förderverein, Stiftung) mit dem Heimträger ist gefährlich!
- o) Sind geeignete Regelungen getroffen, um die Erbschaftssteuerfreibeträge auszunutzen bzw. die Erbschaftssteuerbelastung der Hinterbliebenen zu minimieren?

**Handeln Sie rechtzeitig, bevor Sie zu alt oder krank oder bereits verstorben sind!
Jetzt sind Sie noch in der Lage, die entscheidenden Weichen für die Absicherung und Versorgung Ihres behinderten Kindes zu stellen!**

© **Jürgen Greß**, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH
Fürstenrieder Str. 281
81377 München
Tel.: 089-76736070
Fax.: 089-76736088
info@hoffmann-gress.de
www.hoffmann-gress.de